

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 29/2025 Ausgabetag: 05.09.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der XI./4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung



Rheda-
Wiedenbrück

Bekanntmachung

der XI./4. Sitzung des Wahlausschusses

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Termin: Dienstag, 16.09.2025, 17:00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses Rheda, Rathausplatz
13, 33378 Rheda-Wiedenbrück

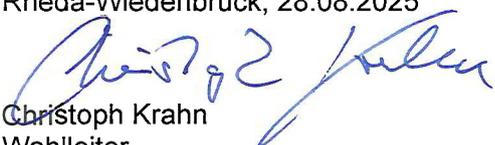
Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 **Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung**
- 2 **Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 14.09.2025 gemäß § 34 KWahlG und § 61 KWahlO**
- 3 **Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 17 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück**
- 4 **Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 14.09.2025 gemäß § 46 c KWahlG i. V. m. § 34 KWahlG und §§ 75 a und d KWahlO i. V. m. § 61 KWahlO**
- 5 **Dringende Anfragen und Anregungen**

Ich weise darauf hin, dass die Sitzung des Wahlausschusses öffentlich ist. Ferner ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer*innen gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG NW beschlussfähig.

Rheda-Wiedenbrück, 28.08.2025


Christoph Krahn
Wahlleiter

10. Änderungssatzung vom 02.09.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 15.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 07.07.2025 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel I

Nach § 6 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist das Straßenverzeichnis als Anlage Bestandteil der Satzung.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Auszug aus dem Straßenverzeichnis:

Straßenverzeichnis

Das Verzeichnis beinhaltet

- a) Fußgängerzonen und
- b) Anliegerstraßen, örtliche und überörtliche Straßen.

Die jeweilige Straßenart der unter b) alphabetisch aufgeführten Straßen sowie der nach §§ 1 und 2 der Satzung zur Reinigung Verpflichtete (Stadt oder Anlieger) sind durch Kürzel hinter den Straßennamen gekennzeichnet.

b) Anliegerstraßen, örtliche und überörtliche Straßen

einmalige wöchentliche Reinigung

| Straßenname | | Straßenart AS = Anliegerstr. ös = örtl. Str. üs = überörtl. Str. PrS = Privatstr. | Zur Reinigung Verpflichtete An = Anlieger St = Stadt |
|------------------|--------------------------------------|--|---|
| Breslauer Straße | Bismarckstr. bis Reichensteiner Str. | AS | St |

Artikel II

Die Änderungen treten zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und

§ 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 02.09.2025

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg